

Havixbeck, **20.06.2024**

Fachbereich: **Fachbereich II**

Aktenzeichen:

Bearbeiter/in: **Frank Ahrens**

Tel.: **33-120**

Änderung des Gesellschaftervertrages der Netzgesellschaft Havixbeck mbH

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Gemeinderat	04.07.2024			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: **nein**

Beschlussvorschlag

1. Den Änderungen im Gesellschaftervertrag der Netzgesellschaft Havixbeck mbH wird in der in **Anlage 1** beigefügten Form zugestimmt. Der neue Gesellschaftervertrag ist als **Anlage 2** beigefügt.
2. Die Vertreter/innen der Gemeinde Havixbeck in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Havixbeck mbH werden angewiesen, den Änderungen zuzustimmen.

Begründung

Gem. Ziffer 6.1 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Durch das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) sind Erleichterungen bei den Aufstellungspflichten von kommunalen Unternehmen vorgenommen worden, welche dem Bürokratieabbau dienen. Das Gesetz ist Ende Februar 2024 beschlossen und anschließend Anfang März 2024 veröffentlicht worden. Die Neuerungen treten mit Wirkung vom 31.12.2023 in Kraft.

Bisher sah § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW (a. F.) vor, dass alle Unternehmen und Einrichtungen den Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend wie große Kapitalgesellschaften nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellen mussten. Nunmehr sieht die Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW vor, dass die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften

ersetzt wurde durch einen allgemeinen Verweis auf das Dritte Buch des HGB für Kapitalgesellschaften:

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW: „bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,“

Insofern wurden die Aufstellungs- und Prüfpflichten für den Jahresabschluss abgestuft und an die Größe eines Unternehmens angepasst.

Das HGB sieht vier Größenklassen bei Kapitalgesellschaften vor:

Kleinstkapitalgesellschaft, kleine Kapitalgesellschaft, mittelgroße Kapitalgesellschaft und große Kapitalgesellschaft.

Die Netzgesellschaft Havixbeck mbH erfüllt aufgrund ihrer Größe die Bedingungen einer Kleinstkapitalgesellschaft. Damit kann sie von umfangreichen Erleichterungen Gebrauch machen (s. § 276a HGB). So sind weder Anhang noch Lagebericht zu erstellen. Vielmehr ist lediglich eine verkürzte Bilanz aufzustellen.

Die bisherige Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften war, so auch die Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes, für die Größe der allermeisten kommunalen Unternehmen überzogen und führt(e) zu einer erheblichen Bürokratie. Dahingegen können durch die Abkehr von dieser Regelung weitere Regularien für kommunale Unternehmen und Einrichtungen abgebaut und damit nicht unerhebliche Kosteneinsparungen generiert werden. Die gilt auch im Hinblick auf die Kosten und den Aufwand für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und bislang auch des Lageberichtes. Mit der Angleichung an die für private Unternehmen geltende Regelungen des HGB wird eine notwendige Gleichstellung erreicht.

Auch im Hinblick auf ab 2025 geltende Neuregelungen für große Kapitalgesellschaften ist die Änderung zu begrüßen: Angesichts der künftig insbesondere mit der Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) noch steigenden Anforderungen an den Lagebericht von großen Kapitalgesellschaften würden Kosten und Aufwand für kleine und mittelgroße Unternehmen noch unverhältnismäßiger (als bisher). Für die Anwendbarkeit der maßgeblichen Vorgaben des Handelsgesetzbuches und für die Frage, ob ein Lagebericht erstellt werden muss, wird künftig die tatsächliche Größe des Unternehmens entscheidend sein.

Insofern empfiehlt der Städte- und Gemeindebund ausdrücklich, die bestehenden Regelungen in Gesellschaftsverträgen bzw. –satzungen auf die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen und von den Erleichterungsregelungen Gebrauch zu machen. Erst wenn dieser Verweis auch in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen gestrichen worden ist, können die gesetzlichen Erleichterungen Geltung erhalten.

Da die dargestellten zu ändernden Regelungen nur auf die neue Rechtslage abstellen und vorteilhafte Änderungen gegenüber dem Status Quo bedingen, war man vor Ort - auch nach Gesprächen mit der Kommunalaufsicht - der Auffassung, dass eine vorherige gesonderte Beteiligung des Rates nicht notwendig sei (s. § 108 Abs. 5 lit. b) GO NRW).

So dürfen Vertreter/innen der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25% beteiligt ist, einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

Zwischenzeitlich ist die Gemeinde Havixbeck darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass es eine entsprechende Erlasslage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) gibt, welche die bloße Anpassung der Gesellschaftsverträge an die neue Gesetzeslage als wesentliche Änderung einordnet und somit als anzeigepflichtig gegenüber der Kommunalaufsicht benennt.

Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Havixbeck mbH ist für den 06.06.2024, die Sitzung des Gemeinderates für den 04.07.2024 terminiert. Eine vorherige Zustimmung des Rates ist also aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.

Mit dem Kreis Coesfeld als unmittelbare Kommunalaufsicht als auch mit der Bezirksregierung Münster als nächsthöhere Kommunalaufsicht ist nun folgendes Vorgehen besprochen, welches angesichts der Umstände als praktikabel erachtet werden kann:

1. Der Beschluss in der Netzgesellschaft mbH Havixbeck am 06.06.2024 bzw. 18.06.2024 wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates getroffen.
2. Der Beschluss des Rates wird anschließend der zuständigen Kommunalaufsicht beim Kreis Coesfeld zur Genehmigung vorgelegt. Erst nach der entsprechenden Genehmigungsverfügung wird das notarielle Verfahren zur Änderung des Gesellschaftervertrages betrieben.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Die Kosten der Änderung des Gesellschaftervertrages trägt die Netzgesellschaft Havixbeck mbH.

Jörn Möltgen
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1_Gegenüberstellung Satzung alt und neu Netzgesellschaft Havixbeck mbH
Anlage 2_Neuer Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Havixbeck Stand Juni 2024